

RS Vwgh 2000/2/24 97/15/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §39 Z2;

Rechtssatz

Der VwGH vertritt die Auffassung, dass Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen iSd§ 39 Z 2 BAO nicht nur dann vorliegen, wenn die Körperschaft auf Grund erwirtschafteter Gewinne Auszahlungen tätigt. Der Übertragung von Geld und Sachgütern ist es gleichzuhalten, wenn die Körperschaft Dienstleistungen ohne (angemessene) Gegenleistung erbringt. Gewinnausschüttungen bzw sonstige Zuwendungen iSd zitierten Bestimmung liegen daher auch in der unentgeltlichen darlehensweisen Überlassung von Kapital sowie in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Gegenständen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997150213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at